Aktienwesen und Spekulation.

Eine ökonomische
und rechtspsychologische Untersuchung

von

L. v. Petražycki,
ord. Professor an der Universität in St. Petersburg.

Aus dem Russischen ins Deutsche übertragen
unter Redaktion und mit einem Vorwort des Verfassers.

Berlin 1906.
Verlag von H. W. Müller.
W. 35. Potsdamerstr. 121 k.

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort zur deutschen Ausgabe.

Die vorliegende Schrift ist aus den rechtspolitischen Arbeiten des Verfassers als Mitgliedes der „Allerhöchst eingesetzten Kommission für Revision der bestehenden Gesetzgebung über Börsen und Aktiengesellschaften“ entstanden; sie erschien zuerst in einer Reihe von Artikeln in der Russischen Ökonomischen Rundschau (1897, Nr. 1, 3, 4, 5, 6 und 8) und wurde dann im Jahre 1898 in Buchform veröffentlicht.

Ursprünglich war beabsichtigt, dieser theoretischen Untersuchung als zweiten, praktischen Teil eine rechtspolitische Ausführung folgen zu lassen, welche die Folgerungen bieten sollte, die aus der vom Verfasser entwickelten Theorie des Aktienwesens für die Gesetzgebungspolitik sich ergeben. Dieser Plan hat aber wegen starker Inanspruchnahme des Verfassers durch andere dringende Arbeiten bisher nicht ausgeführt werden können.

Die ursprüngliche Absicht erklärt zum Teil den Inhalt der Schrift, insbesondere die Voranschickung einer allgemeinen Einleitung über die Rechtspolitik und ihre psychologischen Grundlagen und die spezielle Berücksichtigung derjenigen theoretischen Sätze, die vom Standpunkt der Gesetzgebungspolitik eine wesentliche praktische Bedeutung haben, desgleichen auch, in der russischen Ausgabe, die allgemeine Charakterisierung des Standes des Aktienrechts in Rußland und die Darlegung des Wesens des Privatrechts im Gegensatz zum öffentlichen Recht.

In der deutschen Übersetzung sind die Stellen, die speziell auf das russische Aktienrecht Bezug haben, sowie die Erklärung des Wesens des bürgerlichen Rechts (im wesentlichen eine Wiederholung dessen, was bereits über diese Frage in des Verfassers früherem Werke: „Lehre vom Einkommen“ Bd. II, Anhang, gesagt worden ist) fortgelassen.

St. Petersburg im Juni 1906.

L. v. Petražycki.

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Psychologische Prämissen der wirtschaftlichen und sonstigen Rechtspolitik 1

II. Die Natur der Aktien und die Tendenz der optimistischen Überschätzung des reellen Wertes von Aktien . . . 22

III. Die Schwankungen der optimistischen Tendenz. Die „Unwissenheit“ des Aktienpublikums, Prospekte, Betrügereien, Gründergewinne 73

IV. Die konstituierende Generalversammlung 104

V. Die Verteilung der Steuer auf die Aktienpsychik . . 112

VI. Der pathologische Einfluß der optimistischen Tendenz auf die Produktion 121

VII. Die Generalversammlungen, die Ursachen der Herrschaft der Führer 152

VIII. Wahre Bedeutung und wesentliche Funktion der Generalversammlung 182

IX. Die Ursache und das Wesen der ökonomischen Bedeutung der Aktiengesellschaften 194

I.

Psychologische Prämissen der wirtschaftlichen und sonstigen Rechtspolitik.

Das Recht ist eine psychische Erscheinung. Es handelt sich um Verhaltungsregeln, deren Befolgung für die einen Gegenstand ihrer Pflicht, für die anderen Gegenstand ihres Anspruches bildet. Die menschlichen Verhaltungsregeln, d. h. der Inhalt von Urteilen, wonach man in gewissen Fällen etwas zu tun oder zu unterlassen habe, gehören nicht zur Welt der „Materie", sondern zur Welt des „Geistes". Dies bezieht sich auf alle Verhaltungsregeln, darunter die rechtlichen und die moralischen. Die spezifische Differenz der rechtlichen psychischen Vorgänge (Rechtspsychik) und der rechtlichen Verhaltungsregeln (Normen) besteht darin, daß die Rechtsnormen nicht nur als für diejenigen Subjekte, denen sie ein gewisses Verhalten vorschreiben, verpflichtend im Bewußtsein auftreten — dies gilt auch für die Moral —, sondern auch zu gleicher Zeit für andere Subjekte Ansprüche auf das betreffende Verhalten schaffen, mit dem Bewußtsein des entsprechenden aktiven Zukommens, Gebührens erlebt werden. Darum sind zwar Normen und Pflichten dem Rechte und der Moral gemein, dagegen sind Rechte im subjektiven Sinne: Ansprüche, das aktive Zukommen, Gebühren, Beanspruchendürfen, dem Rechte eigen. Demgemäß kennt und untersucht die Rechtswissenschaft drei Kategorien von Begriffen: 1. Das sog. Recht im objektiven Sinne, die Normen; 2. die Rechte im subjektiven Sinne, eben das aktive Zukommen, Gebühren; 3. die Pflichten. Die Moralwissenschaft kennt und untersucht dagegen nur die erste und die dritte Kategorie von diesen Begriffen. „Rechte" im Sinne von An-

sprüchen dem Nächsten gegenüber kennt sie nicht. Dieser Gegensatz zwischen dem Recht und der Moral und die betreffende Eigentümlichkeit des Rechtsbewußtseins sind offenbar psychischer Natur.

Auch die Quelle des Entstehens des Rechts ist in der menschlichen Psyche enthalten. Die rechtlichen Urteile und Normen sind Produkte mehr oder weniger naiver und instinktiver Strebungen und Überzeugungen, die in den Volksmassen entstehen, oder Produkte bewußter Überlegungen und Bestrebungen eines oder mehrerer Individuen. Auf naiv-kollektivem Wege kommt hauptsächlich das Gewohnheitsrecht zustande; eine mehr individuelle und bewußte Art der Rechtserzeugung ist der Gesetzgebung eigentümlich. In beiden Fällen haben wir es aber mit der psychischen Unterlage der Entstehung des Rechts zu tun.

Seiner Natur nach eine psychische Erscheinung und ein Produkt psychischer Faktoren, erzeugt das Recht neue psychische Erscheinungen. In dieser Erzeugung neuer psychischer Erscheinungen besteht eben die Wirkung und die Bedeutung des Rechts.[1])

Unter den psychischen Rechtsprodukten unterscheiden wir zwei Kategorien:

1. Die nächste und unmittelbare psychische Wirkung des

---

[1]) Eine nähere Darstellung, Entwicklung und Begründung durch spezielle Untersuchungen der im Texte vertretenen Sätze über die psychische Bedeutung und Wirkung des Rechts, desgleichen über die Bedeutung psychologischer Prämissen für die methodisch-wissenschaftliche Rechtspolitik, insbesondere für die Schaffung einer Wissenschaft der Zivilrechtspolitik usw. s. L. v. Petrażycki, Lehre v. Einkommen 1903, 1905, insbesondere Band II S. 437—628. Über die dort vertretenen allgemeinen Sätze über die Zivilrechtspolitik und ihre Methode vgl. einerseits R. Sohm, Über den Entwurf eines bürgerl. Gesetzb. f. d. Deutsche Reich in zweiter Lesung, 1893, S. 25 ff. (scharfe Polemik und Ablehnung), andererseits A. Lobe, Was verlangen wir von einem bürgerlichen Gesetzbuch? Ein Wort an den Reichstag S. 28 ff.; R. Meyer in den Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, III. F. Bd. 9 S. 441 ff. (Besprechung des I. Bandes der Lehre vom Einkommen), eod. Bd. 13 S. 447 ff. (Besprechung des II. Bandes); Oertmann, Besprechungen in der Zeitschr. f. d. Privat- und öffentl. Recht d. Gegenwart, Bd. 22 S. 301 ff.; Bd. 23 S. 136 ff., sowie einen selbständigen Aufsatz: Rechtswissenschaft und Rechtspolitik, in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. 88 S. 191 ff., u. a. [Gegen Sohm und prinzipiell für die in der L. v. Eink. vertretene Idee der Rechtspolitik und deren Ideals hat sich u. a. später auch Stammler, Recht der Schuldverhältnisse ausgesprochen. Derselbe Verfasser hat die wichtigsten Gedanken der L. v. Eink. z. T. in anderer Fassung durch sein Werk „Wirtschaft und Recht“ dem weiteren Publikum zugänglich gemacht. (Anm. b. d. Übers.)]

Rechts besteht in der Erregung oder Unterdrückung von Motiven zu Handlungen oder Unterlassungen.

Eine Rechtsnorm z. B., wonach dem unrechtmäßigen Besitzer oder Pächter gewisse für das Gut gemachte Aufwendungen, wie Remonte oder Errichtung eines notwendigen Gebäudes, vom Eigentümer nach Wiedererlangung des Gutes ersetzt werden sollen, beseitigt die Befürchtung dieser Subjekte, sie könnten das verwendete Kapital einbüßen, beseitigt somit das Motiv der Enthaltung von diesen Ausgaben. Eine entgegengesetzte Wirkung übt dagegen eine Rechtsnorm, wonach der Eigentümer des Gutes nicht verpflichtet ist, dem unrechtmäßigen Besitzer oder Pächter seine Ausgaben für Errichtung einer Ziegelei, einer Drainierungsanlage oder dergleichen Neuerungen und Meliorationen zurückzuerstatten, sie schafft Motive für die Unterlassung solcher Verwendungen. Verschiedene Rechtsnormen, kraft deren bei einem Rechtsstreit, beispielsweise das Eigentumsrecht an einem Grundstück betreffend, die Lage des Beklagten vorteilhafter ist, als die des Klägers, erzeugen das Bestreben, in den Besitz des strittigen Grundstücks zu gelangen, um in einem bevorstehenden oder möglichen Prozeß nicht als Kläger, sondern als Beklagter aufzutreten. Wie aber dieses Motiv, so werden auch andere Motive zur eigenmächtigen Entsetzung des tatsächlichen rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Besitzers paralysiert durch das Institut des Besitzesschutzes. Dieses schreibt nämlich die Rückgewährung des eigenmächtig entzogenen Besitzes, die Vergütung der Gerichtskosten usw. vor, auch wenn der die Wiedereinsetzung Beanspruchende nicht der rechtmäßige Besitzer, sein Gegner vielmehr zum Besitz berechtigt ist. Auf diese Weise wird z. B. für den Eigentümer das Motiv, den Besitz durch mehr oder minder bedenkliche Mittel eigenmächtig an sich zu ziehen, beseitigt, und er wendet sich lieber an die Gerichte.

Rechtssätze, die denjenigen, der durch Verletzung eines Vertrages oder durch eine sonstige rechtsverletzende Handlung einem anderen Schaden zugefügt hat, diesem gegenüber zum Ersatz verpflichten, schaffen Motive für die Erfüllung des Vertrages resp. für die Meidung sonstigen schädigenden Verhaltens.

Gesetze, die bestimmen, daß der gutgläubige Kauf oder die Inpfandnahme eines Gegenstandes, den Erwerb des Eigentums — bzw. Pfandrechts — zur Folge hat, auch in dem Falle, daß die Gegenpartei unberechtigterweise über eine ihm nicht gehörende Sache

verfügte, beseitigen Befürchtungen, die dem Abschluß solcher Geschäfte hinderlich sein, oder beim Kaufgeschäft zum Angebot eines geringeren Preises, beim Pfandgeschäft zur Forderung höherer Zinsen Veranlassung geben könnten. Ein Gesetz dagegen, das gewisse Rechtsgeschäfte für ungültig erklärt, stellt dem Abschluß der betreffenden Geschäfte ein psychisches Hindernis entgegen. Wird derjenige, der ein Geschäft dieser Art abgeschlossen, außerdem noch strafrechtlich haftbar gemacht, so ist damit ein weiteres Motiv für Enthaltung von den betreffenden Rechtsgeschäften gegeben usw.

2. Ein weiteres psychisches Produkt der Rechtsnormen ist die Veränderung der psychischen Natur (der psychischen Dispositionen) der Rechtsunterworfenen, eine Formung und Umformung des Volkscharakters. Ein rationelles Recht ist für das Volk eine ethische Schule, indem es den Volkscharakter in der wünschenswerten Richtung bestärkt und entwickelt. Ein schlechtes Recht wird die Quelle von Demoralisation sein oder jedenfalls dem gesunden ethischen Fortschritt entgegenwirken, die Entwicklung und die Blüte der ethischen Kräfte im Volke aufhalten.

Indem das Recht auf den verschiedensten Lebensgebieten das Denken und Handeln der Rechtsunterworfenen nach verschiedenen Richtungen beeinflußt, gewisse Motive anregt, andere Motive und Handlungen unterdrückt oder deren Entstehung vorbeugt, übt und kräftigt es notwendigerweise gewisse Saiten der Volksseele, schwächt und atrophiert es gewisse andere Saiten. Dies gilt nicht allein von der gesamten Rechtsordnung als solcher, die das ganze Leben und die Tätigkeit eines jeden Menschen als Mitgliedes der Familie, der Gemeinde, des Staates, als Teilhaber an der Produktion und dem Tausch wirtschaftlicher Güter usw. beherrscht und zum größten Teil im voraus bestimmt, sondern es bezieht sich in entsprechendem Maße auf jedes einzelne, wenn auch scheinbar noch so geringfügige und unwichtige Rechtsinstitut in seinem speziellen Wirkungsbereich.

Das vorhin erwähnte Institut des Besitzesschutzes, das die modernen Staaten dem römischen Recht entlehnten, hat unzweifelhaft einen Beitrag zur vorhandenen Zivilisation geleistet. Indem es Motive für Eigenmacht und andere verwerfliche Handlungen den Nachbarn und anderen gegenüber beseitigte, stets die Nutzlosigkeit und Unvernunft heimlicher oder gewaltsamer Antastungen fremden Besitzes offenbarte, mußte dieses Institut in

seinem Wirkungsbereich zur Abschwächung und sogar Ausrottung roher Instinkte und Gewohnheiten beitragen, der Anerkennung und Achtung des Rechts und der persönlichen Unantastbarkeit der Mitbürger, auch wenn diese die schwächeren sind und ausreichende Mittel zur selbständigen Abwehr gewaltsamer Übergriffe nicht besitzen, förderlich sein.

Jenes System von Normen des bürgerlichen Rechts, das eine pünktliche und ehrliche Erfüllung geschlossener Verträge fördert, stärkt und entwickelt notwendigerweise das Bewußtsein der Heiligkeit eines Versprechens, der Verantwortung für die eigenen Handlungen; es beseitigt die Neigung zur leichtfertigen oder unredlichen Behandlung fremder Interessen usf.

Die oben erwähnte unmittelbare Wirkung des Rechts auf die Motive und die Handlungen der Rechsunterworfenen ist augenfälliger, deutlicher und greifbarer, als der erzieherische Effekt des Rechts, als die Bildung von festen Ablagerungen und Kristallisationen im Charakter und in der Ethik des Volkes, infolge dauernder Einwirkung der Rechtsinstitute.

Es ist ganz natürlich und erklärlich, wenn die betreffenden charakterbildenden Wirkungen der Rechtsinstitute bisher ununtersucht und unbekannt geblieben und wenn die Rechtswissenschaft und die Politik sich mit den oberflächlichen Formeln über die Wirkung des Rechts begnügte, wie die Ihering'sche Formel über den Interessenschutz u. dergl. Dies ist aber von großem Übel.

Diejenigen Handlungen und Unterlassungen, diejenigen positiven oder negativen gesellschaftlichen Erscheinungen, die das Recht bei einer gegebenen Menschengeneration hervorruft, sind vorübergehende, mit dieser Generation dahinschwindende Erscheinungen. Die festen Charakterkristallisationen vererben sich aber von Geschlecht auf Geschlecht, bilden und sichern dem Volke ein ständiges ethisches Kapital und werden ihrerseits in den unzähligen Reihen späterer Generationen zur Quelle unzähliger individueller Handlungen und sozialer Massenerscheinungen.

Unter demselben Gesichtspunkt müssen wir auch die Rechtsmängel und -fehler, die schlechten Gesetze betrachten. Jene schädlichen Handlungen, jene negativen sozialen Erscheinungen, welche die unmittelbare Folge verfehlter Rechtsnormen bilden, haben an und für sich kaum eine so hohe Bedeutung, wie das ethische Gift, das durch sie in die Volksseele eingeführt wird.

Wenn die Motive, die durch schlechte Gesetze oder durch

das Fehlen gewisser notwendiger Rechtsbestimmungen hervorgerufen werden, unsittlich sind, so werden die in ethischer Beziehung weniger starken und weniger standhaften Menschen der Versuchung nachgeben und sittlichen Schaden erleiden, der sich nicht auf den Augenblick beschränkt, sondern eine dauernde Spur in ihrem Charakter hinterläßt. Manchmal genügt ein einziger Fall der Art, um einen Menschen auf die schiefe Ebene zu bringen, die ihn unvermeidlich zum Abgrund führen wird. Die Rechtssätze haben aber einen allgemeinen Charakter; sie wirken gewöhnlich auf große Menschenmassen und zumeist wiederholt oder gar oft im Leben ein und desselben Menschen. Die Wiederholung bösartiger Motive und Handlungen erzeugt in der Psychologie der Individuen und der Massen einen um so gefährlicheren und verderblicheren giftigen Niederschlag und dieser seinerseits Reihen von neuen bösartigen Handlungen, die vielleicht verschieden von denjenigen sind, die aus dem Rechtsfehler hervorgegangen waren. Durch Nachahmung verbreitet sich die Welle mehr und mehr und durch Wiederholung bilden sich neue Kristallisationen. Wenn nun die Wirkung einer solchen demoralisierenden Norm oder eines Normenkomplexes einen besonders epidemischen Charakter annimmt, so kann die Volksethik auch in anderer Richtung Schaden leiden.

Bisher sprachen wir von den Motiven, dem Charakter, den Trieben der Menschen und eines Volkes — vom subjektiven ethischen Zustand. Unter Volksethik versteht man aber auch die Gesamtheit der objektiv anerkannten Verhaltungsregeln, den bei einem Volke oder einer Volksklasse geltenden sittlichen Katechismus. Der schädliche Einfluß der Rechtsmängel kann sich nun extensiv und intensiv dermaßen äußern, daß aus diesem Katechismus die kostbarsten und der sittlichen Gesundheit des Volkes unentbehrlichsten Seiten herausgerissen werden. Wenn die Unvollkommenheit einer Rechtsnorm oder eines Rechtssystems gewisse bösartige Handlungen so oft und so allgemein hervorruft, daß sie zur Gewohnheit und zur Regel werden, so kann bei dem Volke oder bei der betreffenden Volksklasse das Bewußtsein der Unsittlichkeit derartiger Handlungen verloren gehen, das Kapitel des Volkskatechismus, welches diese Handlungen verurteilt, sie als unredlich bezeichnet, der Vergessenheit anheimfallen. Und wenn auch an Stelle des gestrichenen Kapitels ein Kapitel entgegengesetzten Inhalts in den Sittenkodex nicht aufgenommen wird,

so kommt die bösartige Regel dennoch in einem anderen Katechismus zum Vorschein, dem Kodex der Interessenpolitik, der Lebensklugheit, und setzt hier mit der Ausbreitung und der Befestigung ihrer Herrschaft ein: „So handeln alle praktischen und klugen Leute; Auflehnung bedeute Unerfahrenheit, Donquichoterei, unpraktischen Idealismus usw.“ In dieser Gestalt übt die bösartige Regel einen nicht weniger starken Druck aus, als wenn sie im ethischen Kodex figurierte. Versuche, dagegen anzukämpfen, stoßen auf Widerstand, denn sie greifen störend in bestehende Interessen oder jedenfalls in die bestehende Gewissensruhe ein; außerdem werden diejenigen Personen, die von der gemeingültigen Lebensregel keinen Gebrauch machen wollen, auch ohnehin mehr oder minder das Opfer ihrer Gesinnung, da sich die Gesellschaft der unsittlichen Regel in einer Weise anpaßt, daß für diejenigen, die sie nicht anerkennen wollen, der Kampf ums Dasein erschwert wird, beziehungsweise die „Konkurrenz“-Möglichkeit gänzlich ausgeschlossen erscheint.

Wenn z. B. in einem Handelszweig der Betrug zur allgemeinen Regel wird, so kann infolge der Konkurrenz und der Anpassung des Handels an diese Regel die Erscheinung Platz greifen, daß das betreffende Geschäft einen ehrlichen Profit überhaupt nicht oder in allzu geringem Maße abwirft und speziell durch unredlichen Gewinn aufrecht erhalten wird. Ein Händler, der nicht gewillt wäre, sich der üblichen Geschäftsmethoden zu bedienen, müßte zugrunde gehen. Mutatis mutandis wiederholt sich dieselbe Erscheinung unter den oben gekennzeichneten Bedingungen auch in anderen Lebenssphären.

Insbesondere neigt das Aktiengeschäft, wie wir später sehen werden, seinem Wesen nach sehr zur Ausbildung ethisch zweifelhafter Verfahrensarten und Praktiken. Es kommt vor, daß diese zweifelhaften Verfahrensarten und Praktiken im Aktienwesen dermaßen gang und gäbe werden, daß sie beispielsweise in einer gesetzgeberischen Kommission als vollkommen natürliche und normale Erscheinungen Verteidiger finden.

Aus dem Vorangegangenen ist zu ersehen, daß zur rechtspolitischen Beurteilung der Bestimmungen des geltenden Rechts oder zur sachgemäßen Bildung von rechtspolitischen Vorschlägen und Entwürfen eine doppelte psychologische Untersuchung unentbehrlich ist:

1. Es ist zunächst festzustellen, welche Motive und folglich welche (erwünschten oder unerwünschten) Handlungen der Rechtsunterworfenen (welche sozialen Erscheinungen) durch die zu prüfenden Rechtssätze oder deren Gesamtheit angeregt werden oder angeregt werden müssen, ob die vorgeschlagenen Normen wünschenswerte Handlungen und soziale Erscheinungen in genügendem Maße hervorrufen, beziehungsweise schädlichen Handlungen vorbeugen, ob es nicht ein Mittel gebe, das Ziel, wünschenswerte Motive zu erregen, noch vollkommener zu erreichen.

Zur Lösung derartiger Aufgaben (zum politischen Denken überhaupt) ist es offenbar notwendig, über entsprechende psychologische Kenntnisse zu verfügen. Man muß mit denjenigen Eigenschaften des menschlichen Charakters vertraut sein, deren sich das Recht zur Erregung dieser oder jener Motive, zur Veranlassung dieser oder jener Handlungen oder Unterlassungen mit Erfolg bedienen kann. Man muß ferner über den Charakter und die Wirkung der Motive selbst, durch die das Recht seine Wirkung ausübt, unterrichtet sein. Das Recht stützt sich auf verschiedene Elemente des menschlichen Charakters, sowohl egoistische wie altruistische, und operiert demgemäß mit verschiedenen Motiven, „Gefühlen“ und „Trieben“ wie z. B. dem Gefühl der Achtung des Rechts als solchen, der Liebe zum Vaterlande, zu den Verwandten, zum Menschen überhaupt, der Furcht vor der Strafe, vor dem Tadel der öffentlichen Meinung, dem Streben, vorwärts zu kommen, dem Streben nach Macht, nach Gewinn usw. Die Rechtspolitik muß die Motive (die Art und Weise, wie sie angeregt werden, die Bedingungen und die Intensität ihrer Wirkung usw.) zu erkennen suchen, als ihre Verbündeten und ihre Feinde, d. h. sofern sie entweder als positive Kraft zur Erreichung eines gegebenen wünschenswerten Zweckes zu gebrauchen sind, oder ein Hindernis und einen Widerstand bereiten — als negative Kraft, die bewältigt und jedenfalls berücksichtigt werden muß.

Insofern eine Rechtsnorm ihre Wirkung nicht bloß auf einzelne Individuen als solche ausübt, sondern eine gewisse psychische Reaktion bei einer größeren oder kleineren Menge von Individuen als solcher, bei einem mehr oder minder solidarischen Kreise von Individuen (z. B. einer politischen Partei, einer wirtschaftlichen Gesellschaftsklasse, einer Börsen-, einer Universitäts-Körperschaft und dergl.) hervorruft, so kann eben infolge einer derartigen gleichmäßigen Einwirkung auf eine Menge von Indi-

viduen, die ihre Ansichten untereinander austauschen, das Ergebnis ein anderes werden, als bei individueller Einwirkung. Die Wirkung eines Motivs kann dabei ihren Charakter ändern oder sich potenzieren und bisweilen die wünschenswerte Intensitätsgrenze überschreiten, oder im Gegenteil paralysiert werden und in einmütige Opposition umschlagen. Demgemäß erfordert eine bewußte Rechtspolitik auch das Studium und die Kenntnis der Massenmotivation.

Gewöhnlich sind menschliche Handlungen das Ergebnis von Kombinationen verschiedener übereinstimmender oder einander bekämpfender Motive. Darum muß man die Wechselwirkung der verschiedenen Motive, den Kampf entgegengesetzter und die übereinstimmende Wirkung gleichartiger Motive usw. untersuchen.

Kurz, zur Begründung und gedeihlichen Entwicklung einer Wissenschaft der Rechtspolitik bedarf es eines systematischen und methodischen Studiums jener psychologischen Kräfte und Gesetze, durch die der Einfluß des Rechts auf die individuelle und die soziale Motivation und Handlungsweise bestimmt wird. Es bedarf der Ausbildung einer Lehre, die wir als rechtliche Motivationslehre bezeichnen können.

Solange eine derartige wissenschaftlich, methodisch und systematisch ausgebaute Lehre nicht vorhanden ist, ist der Rechtspolitiker auf diejenigen psychologischen Kenntnisse angewiesen, die er der Selbstbeobachtung, der Beobachtung fremden Betragens, der allgemeinen Lebenserfahrung und ähnlichen Quellen entnimmt. Jedenfalls aber sind die für eine sachgemäße rechtspolitische Schlußfolgerung erforderlichen Grundprämissen psychologischer Natur. Auf Grund eines gegebenen allgemeinen motivologischen Satzes (Obersatz) wird im konkreten Falle (Untersatz) das psychologische Resultat der zu prüfenden rechtspolitischen Maßnahme abgeleitet. Dies ist der logische Weg, auf dem man z. B. zur Ermittlung und Begründung des obenerwähnten Satzes kommt, daß ein Gesetz, wonach dem Pächter die für gewisse Verbesserungen gemachten Aufwendungen nicht erstattet zu werden brauchen, zur Folge haben würde, daß der Pächter solche Verbesserungen unterließe.

Zur Gewinnung möglichst sicherer rechtspolitischer Schlüsse soll die Rechtspolitik neben der psychologischen Deduktion so weit wie möglich, subsidiär auch die Induktion anwenden. Wir können hier auf die für die Zwecke der Rechtspolitik geeigneten

faktischen Daten und die Methoden ihrer induktiven Bearbeitung nicht des näheren eingehen.[2]) Nur zur Veranschaulichung mag als das einfachste Beispiel der Fall angeführt werden, daß die von uns auf deduktivem Wege abgeleiteten Folgen eines Rechtssatzes bereits dort, wo der betreffende Rechtssatz gilt oder gegolten hat, tatsächlich eingetreten sind. Die Aufgabe der induktiven Forschung besteht hier in der Feststellung, ob die fragliche Rechtsnorm wirklich die psychologische Kraft, die Ursache war, welche die betreffende statistisch oder anders konstatierte soziale Erscheinung ins Leben gerufen hat. Auch der umgekehrte Weg der Forschung ist möglich. Wir gehen zunächst und unabhängig von der dedukiv-psychologischen Bestimmung der Folgen unseres Rechtssatzes, von der Tatsache aus, daß nach dessen Einführung in anderen Ländern bestimmte Erscheinungen konstatiert worden sind und gelangen mittelst induktiver Verarbeitung des uns zur Verfügung stehenden Tatsachenmaterials zu dem Ergebnis, daß die Ursache dieser Erscheinungen eben in der Geltung unseres Rechtssatzes bestand. Welchen Forschungsmodus wir aber auch wählen mögen, stets müssen wir den psychologischen, kausalen Zusammenhang zwischen dem Gesetz und seinen Folgen ermitteln. Erst nachdem wir einen solchen kausalen Zusammenhang festgestellt haben, ist uns die Gewißheit gegeben nicht nur, daß die betreffenden Erscheinungen in anderen Ländern durch unseren Rechtssatz verursacht worden, sondern auch, daß bei uns im Falle der Einführung des fraglichen Rechtssatzes die gleichen oder andere Wirkungen zu gewärtigen sind, je nachdem die Bedingungen der Wirkung des Motivs, das die Folge des Gesetzes und die Ursache der Handlungen der Bürger im anderen Lande gewesen, ähnliche oder verschiedene sind.

2. Ferner ist eine Untersuchung notwendig vom Standpunkt der Einwirkung der Rechtsnormen auf den Charakter und die Ethik des Volkes oder derjenigen Gesellschaftsklasse, für die das zu beurteilende Institut speziell bestimmt ist.

Rechtsnormen, die vom oben besprochenen Standpunkt der Beeinflussung unseres Verhaltens belanglos oder positiv nützlich erscheinen, können vom erzieherischen Standpunkt aus schädlich sein, und ungekehrt. Unschädlich vom ersteren Standpunkt aus sind beispielsweise solche Rechtsnormen, die tatsächlich einen Einfluß auf das Verhalten

---

[2]) Vgl. Lehre v. Einkommen Bd. II S. 581 ff.

der Bürger nicht ausüben, weil die betreffende Norm in die Psychologie der Menschen, für die sie gelten soll, nicht eingreift, die gewünschte psychische Reaktion nicht herbeiführt und daher auch das Verhalten der Bürger nicht modifiziert. Zahlreiche Beispiele dieser Art finden sich unter anderem in der Geschichte der Börsengesetzgebung. Charakteristische Eigentümlichkeiten der Börse sind die hohe Intensität der Motive, durch die das Verhalten der Beteiligten bestimmt wird, und die große Solidarität der Börsengemeinschaft, sowie der starke psychische Druck, den sie auf gewissen Gebieten des Verhaltens, insbesondere hinsichtlich der Beobachtung bestimmter Regeln und Usancen, auf ihre Mitglieder ausübt. Es bedarf einer feinen rechtspsychologischen Technik, um die hier waltenden intensiven psychischen Kräfte den Absichten des Gesetzgebers dienstbar werden zu lassen. Auf diesem und ähnlichen Gebieten kommt es häufig vor, daß Gesetze erlassen werden, die von denjenigen, für die sie bestimmt sind, einfach ignoriert werden. Der Gesetzgeber verbietet z. B. und erklärt für nichtig eine gewisse Kategorie von Börsengeschäften; in Wirklichkeit aber werden diese Geschäfte, der Tendenz des Gesetzes zuwider, an der Börse weiter geschlossen und genießen eine solche psychische Unterstützung, wie sie ihnen in diesem Grade durch eine noch so entschiedene Sanktionierung ihrer Gültigkeit von seiten des Gesetzes nicht zuteil werden könnte. Keiner wagt, oder denkt auch nur daran, sich auf das Gesetz zu berufen.

Das Aktienwesen liefert viele Beispiele von geltenden oder projektierten Normen, die von keinerlei Sanktion begleitet werden (weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen), daher auch ignoriert werden können, ohne daß für denjenigen, der die vorgeschriebenen Regeln verletzt, irgend welche Folgen daraus entstehen. Desgleichen begegnet man hier häufig Beispielen einer flagranten Verletzung der Rechte und Interessen von Personen, denen das Gesetz wohl formell Rechte und Mittel zu deren Behauptung verleiht, weil sich diese Mittel nämlich in Wirklichkeit vielfach als unrealisierbar erweisen.

Belanglos vom Standpunkt der rechtlichen Motivation sind ferner diejenigen Gesetze, die umgangen werden und insofern nicht wirken. Die Geschichte des Aktienwesens ist besonders reich an Beispielen von Gesetzen, die sich infolge der Möglichkeit ihrer Umgehung als unwirksam erwiesen haben. Der psychologische Mißgriff der Gesetzgebung besteht in diesem Falle

darin, daß der Wirkung eines bestimmten, dem Gesetzgeber unerwünschten Motives eine Schranke gesetzt wird, diese Schranke aber eine Lücke hat, durch die jene Kraft, deren Lähmung der Gesetzgeber bezweckte, zum Durchbruch kommt.

Alle angeführten und ähnliche Arten von Normen, die vom Standpunkt der unmittelbaren Einwirkung auf die ihrer Herrschaft unterliegenden Gebiete sozialer Erscheinungen indifferent erscheinen, sind indes vom Standpunkt ihrer allgemeinen ethischen Bedeutung bei weitem nicht belanglos; denn sie wirken notwendigerweise zersetzend auf jenes kostbare und für die Gesundheit und die normale Funktion der gesamten Rechtsordnung besonders unentbehrliche Element der Ethik und der Kultur eines Volkes, das man Rechtsbewußtsein, Gefühl der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit des Rechtes als solchen oder ähnlich nennt. Zur Festigung und Ausbildung dieses ethischen Elementes bedarf es einer ständigen und ununterbrochenen Assoziation der Ideen des Gesetzes und seiner unentwegten Befolgung. Nur unter dieser Bedingung und nach Maßgabe ihrer Verwirklichung kristallisiert sich diese Ideenassoziation zu einem kräftigen Instinkt der Notwendigkeit der Rechtsbefolgung, zu einem festen Gefühl der Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit der Gesetze. Die angeführten Gesetzesarten bewirken aber eine Spaltung zwischen der Idee des Gesetzes einerseits und der Idee seiner Anwendung andererseits, und erzeugen Vorstellungen und Instinkte, die das ethische Ansehen, sowie den Einfluß der gesamten Rechtsordnung mindern, ganz abgesehen von der spezifischen moralischen Schädlichkeit, die einigen von den angeführten Kategorieen mißglückter Gesetze anhaftet, wie z. B. die Gewöhnung an listige Schliche unter dem Einfluß leicht zu umgehender Gesetze, die Erbitterung mancher über die offenbare Mißachtung ihrer Rechte, die Apathie anderer in bezug auf die Wahrnehmung ihrer Rechte, als Folge eines ungeschickten oder mangelhaften Schutzes der Rechte der Minderheit und einzelner Beteiligter bei Aktienunternehmen u. dgl. m.

Ferner haben wir darauf hingewiesen, daß ein vom Standpunkt seiner unmittelbaren Wirkung nützliches Gesetz, sich vom ethischen Standpunkt als schädlich erweisen kann. Die Erleichterung der Aufdeckung von Verbrechen und Mißbräuchen ist an sich sehr wünschenswert. Die Gesetze aber, welche die Erreichung dieses Zweckes durch Begünstigung des Denunziantenwesens, durch Androhung einer Strafe für Unterlassung der Denunziation,

bzw. Gewährung besonderer Geldprämien oder anderer Vorteile an Denunzianten und sonstige Privatankläger fördern würden, sind vom Standpunkt der ethischen Kultur aus sehr schädlich.[3])

Dergleichen Kollisionen, und zwar mitunter nicht weniger drastisch als unser Beispiel, wiederholen sich des öfteren auf dem Gebiete der Politik im allgemeinen und der Gesetzgebungspolitik im besonderen. Das Wesen der sogenannten „Realpolitik", der „Interessenpolitik" usw. besteht darin, daß die großen Prinzipien, die Ideen der Humanität, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, ja sogar der elementaren Redlichkeit den materiellen, unmittelbaren Interessen geopfert werden, wobei keine Rücksicht darauf genommen wird, wie die entsprechenden Maßnahmen auf die Ethik der Volksmassen rückwirken. Dieser Realismus und diese „praktische Richtung" beherrschen gegenwärtig leider auch die Rechtswissenschaft[4]) und kommen in den neuen Produkten der Gesetzgebung zum Vorschein.

Ausgiebige Gelegenheit zur Kollision zwischen der prinzipiellen und einer mehr opportunistischen Anschauungsweise bieten u. a. die Fragen der Aktiengesetzgebung, wie es sich z. B. in den Sitzungen der „Allerhöchst eingesetzten Kommission für Revision der bestehenden Gesetzesbestimmungen über Börsen und Aktiengesellschaften" gezeigt hat. Wir wollen hier übrigens zur vorläufigen Veranschaulichung uns eines Beispieles aus dem neutraleren Gebiete bedienen und ein sehr bezeichnendes Gutachten des Vorsteher-Amtes der Königsberger Kaufmannschaft an den preußischen Handelsminister anläßlich der Revision des deutschen Aktiengesetzes von 1870 anführen. Die Königsberger Kaufmannschaft erklärte nämlich in ihrem Gutachten, die Erweiterung der im Gesetze von 1870 enthaltenen Garantieen gegen Umgehungen, Täuschungen und Mißbräuche sei im allgemeinen wünschenswert, „aber nur insoweit, daß dadurch der Assoziation des Kapitals und der Errichtung von Handelsunternehmungen und insbesondere von industriellen Etablissements keine zu großen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden."

Ein und dieselben Handlungen können durch verschiedene Motive hervorgerufen werden. So z. B. können Eltern ihr Kind zum

---

[3]) Vgl. z. B. die alten act. populares, caducorum vindicatio u. dgl.

[4]) Seit dem Verfall der Naturrechtsschule, hauptsächlich seit der Verbreitung der Lehren von Ihering.

Schulbesuch und zu fleißigem Lernen durch Prügel, Drohungen und Einschüchterung anhalten. Zu demselben Zwecke können sie materielle Belohnungen, Geldgeschenke für fleißiges Arbeiten u. dergl. aussetzen. Statt dieser Mittel kann man das Kind auch dadurch beeinflussen, daß man seine Eitelkeit oder seinen Ehrgeiz anspornt oder an sein Ehrgefühl appelliert. Man kann auch die Liebe zur Arbeit als solche oder die Bestrebung, fleißig zu lernen und eigene Fähigkeiten zu entwickeln, um nachher anderen und der ganzen Gesellschaft nützlich zu sein, als Motive zu verwenden versuchen. Es ist nun klar, daß die Wahl dieser oder jener von den angeführten Mitteln der psychischen Einwirkung auf das Kind die Entwicklung seines Charakters und seiner Lebensauffassung wesentlich beeinflussen muß. Andererseits ist es zu beachten, daß der Erzieher nur innerhalb gewisser Grenzen in der Wahl der Mittel zur Einwirkung auf den Zögling frei ist. Je nach dem Charakter des seiner Leitung und Erziehung Anvertrauten, wird er von Anfang an ausschließlich sanfte und freundliche Mittel anwenden, die edlen Saiten in der Seele des Zöglings berühren, oder er wird, bei dem Mangel oder bei zu schwacher Entwicklung bzw. Atrophie dieser „edlen Saiten", sich zu weniger sympathischen Maßnahmen veranlaßt sehen, er wird z. B. eine gewisse Strenge und sogar harte Strafen anwenden, indem er natürlich hofft, nach Disziplinierung des Charakters, des Verhaltens und der Gewohnheiten mittels schärferer Maßnahmen, allmählich zu einer milderen und sympathischeren Motivation und Pädagogik übergehen zu können. Einen unermeßlichen Schaden würde aber seinem Zögling der Erzieher zufügen, der bei vorhandener Möglichkeit, eine edlere Motivation anzuregen, gröbere Mittel der Beeinflussung gebrauchen, die minderwertigen Saiten der Seele des Zöglings in Schwingung versetzen wollte.

Die angeführten wichtigen Prinzipien der Pädagogik gelten mutatis mutandis auch für das Recht und die Rechtspolitik. Und demjenigen, der das moderne Recht und seine Entwicklungsgeschichte unter diesem Gesichtspunkte zu deuten versuchte, würde sich ein merkwürdiges, nicht allein in intellektueller Beziehung, sondern auch vom Standpunkt der ethischen Weltanschauung, insbesondere des Glaubens an den ethischen Fortschritt der Menschheit, überaus belehrendes und interessantes geschichtliches Schauspiel darbieten. Die Geschichte des Rechts zeigt uns die im Laufe der Zeit langsam, doch unablässig sich vollziehende allmähliche

Verschiebung des gesamten Systems der sozialen Motivation von den niedrigeren und gröberen Saiten auf die höheren und edleren; sie zeigt uns, auf welch niedrige, den tierischen Instinkten nahestehende Psychologie das primitive Recht zugeschnitten war, und wie es nach und nach das Objekt seiner Behandlung sozusagen günstiger beurteilte, seine Wirkungsmethoden veränderte, entsprechend dem Fortschritt der ethischen Kultur in der seiner Leitung anvertrauten Gemeinde. Die quellenmäßige Geschichte des Rechts liefert uns, wenn man es psychologisch zu deuten versteht, einen ebenso quellenmäßigen Nachweis der Entwicklung und des Fortschritts der menschlichen Ethik, an die sich das Recht notwendig und auf eine natürliche und unbewußte Weise anpaßte und die es solchermaßen indirekt, jedoch zweifellos wiederspiegelte.[5]) Das psychologische Studium und die Erklärung der Rechtsgeschichte — unter dem angedeuteten Gesichtspunkt durchgeführt — würde dokumentarisch und apodiktisch den Skeptizismus in bezug auf den ethischen Fortschritt widerlegen, der heutzutage in der Wissenschaft herrscht und dem Ausbau einer weisen und weitsichtigen Politik, die sich ein hohes Ideal zu schaffen und die Mittel, es zu erreichen, zu erkennen vermöchte, im Wege steht. Für viele ethisch und intellektuell gebildete Menschen wird vielleicht der Lebenspfad durch den Glauben an den sittlichen Fortschritt der Menschheit und an ihre Annäherung an das Ideal der ethischen Vollkommenheit erhellt. Die moderne „exakte“ und ihrer Richtung und ihren Ausgangspunkten nach überhaupt skeptische Wissenschaft beantwortet diese Frage in einer Weise, die kaum erfreulicher klingt, als die bekannte Ansicht von Buckle, der den Fortschritt im Bereiche der Ethik aufs entschiedenste verneinte. Der moderne „wissenschaftliche“ Standpunkt dieser Frage gegenüber wird richtig durch die Bemerkungen von A. Wagner ausgedrückt, wonach „auf eine durchschnittliche Verbesserung der sittlichen Lebensanschauungen und der davon bedingten Handlungen der Menschen, auch der Bevölkerung in unseren sog. „zivilisierten“ Ländern, leider wenig hinweist. Ebensowenig freilich läßt sich das Gegenteil sicher nachweisen.“ Wagner selbst neigt, obgleich er die Unmöglichkeit, mit wissenschaftlicher Gewißheit einen Rückgang der Sittlichkeit nachzuweisen bekennt, anscheinend dieser pessimistischen Ansicht

---

[5]) Vgl. Lehre v. Einkommen, Bd. II, Anhang.

zu.[6]) Und vom wissenschaftlichen Standpunkt ist dieser Skeptizismus vollkommen naturgemäß, denn genaue und zuverlässige Beweise, die eine Entscheidung nach der einen oder der anderen Seite hin gestatteten, sind bisher noch nicht geliefert worden. Einen sicheren Maßstab zur Ermittlung und Vergleichung der Durchschnittshöhe der sozialen Ethik in verschiedenen Geschichtsperioden hat die Wissenschaft noch nicht gefunden. Einen solchen Maßstab und eine begründete Lösung der obigen für jeden Politiker und insbesondere jeden Rechtspolitiker fundamentalen Frage wird die Wissenschaft dann gewinnen, wenn sie sich zur Untersuchung und Deutung der Rechtsgeschichte wendet, als einem uns urkundlich erhaltenen Spiegelbild des Zustandes der sozialen Ethik, wie das Recht ihn in verschiedenen Kulturepochen voraussetzte und auf den es als auf die Basis und das Objekt seiner psychologischen Einwirkung und Regelung zugeschnitten war.

Einen großartigen Nachweis des ethischen Fortschritts wird die psychologische Geschichte des Rechts im ganzen, der Rechtsordnung in fundamentalen allgemeinen Zügen liefern. Dasselbe Ergebnis liefert aber auch die betreffende Untersuchung einzelner, auch kleiner und spezieller Rechtsinstitute, sofern wir an der Hand geschichtlicher Urkunden deren Entwicklung in den verschiedenen Kulturepochen verfolgen können. Und stets gewahrt man dabei vom ethisch-psychologischen Standpunkt aus einen bemerkenswerten Parallelismus der Entwicklung und die Übereinstimmung der „Zeugen“ dieser Entwicklung in ihren Angaben, selbst wenn es sich um gänzlich verschiedene und prima facie voneinander absolut unabhängige Rechtsinstitute handelt. Wenn wir z. B. die Verhältnisse zwischen dem Familienhaupte, seiner Frau und den übrigen Hausangehörigen herausgreifen und die Geschichte darüber befragen, welche Mittel und Maßnahmen das Recht in verschiedenen Kulturperioden dem Familienhaupte zu gewähren für geboten hielt, damit er imstande sei, Friede und Eintracht im Hause zu unterhalten und das Verhalten der Hausangehörigen in die gehörigen Bahnen zu lenken, so erhalten wir von den rechtsgeschichtlichen Urkunden folgenden Bescheid: auf den niederen Entwicklungstufen erstreckt sich die Gewalt des

---

[6]) Adolph Wagner, Lehr- und Handbuch der politischen Ökonomie, 1. Hauptabteilung, 3. Auflage, I. Teil. 2. Halbband, S. 898.

pater familias bis zum jus necis ac vitae. Wenn weniger energische Maßnahmen, darunter die Geißel oder die Fortgabe zum Sklavendienst ungenügend erschienen, so war das Familienhaupt berechtigt, dem Störer der Familienordnung mit dem Schwerte zu drohen, d. h. den ursprünglichsten tierischen Trieb, die Todesfurcht als Motiv in Bewegung zu setzen. Die folgende Entwicklungsstufe ist die Ausschließung der Todesstrafe und die Anerkennung nicht lebensgefährlicher körperlicher Strafen und der Fortgabe zum Sklavendienst als genügender Mittel der Einwirkung auf die Gewaltuntergebenen. Später verwandelt sich das Recht des Verkaufs in die Sklaverei in eine der Zeit und dem Grade nach beschränktere Verfügung über die Freiheit und verschwindet schließlich auch in diesen abgeschwächten Formen vollkommen. Dieselbe allmähliche Einschränkung und Milderung findet in bezug auf die körperlichen Strafen statt. Nicht bloß in diesen allgemeinen Zügen, sondern auch in den Einzelheiten und der Reihenfolge der Veränderungen war die Entwicklung des römischen, des germanischen, des russischen und anderer Rechte durchaus analog.

Wie wenig gemein mit den Familienverhältnissen hat das Obligationenrecht! Wenden wir uns aber an die geschichtlichen Quellen mit der Frage, welche Maßnahmen das Recht zu verschiedenen Zeiten für erforderlich erachtete, um die Schuldner zur Achtung der Gläubigerrechte und zur Erfüllung des obligatorischen Versprechens beispielsweise zur Rückzahlung entliehenen Geldes zu erzwingen. Nach den Gesetzen der XII Tafeln konnten die Gläubiger den Schuldner nach Verhältnis ihrer Forderungen in Stücke schneiden. Später begnügte sich das römische Recht mit der Bedrohung der persönlichen Freiheit (Verkauf in die Sklaverei), dann mit Vermögensstrafen (so die Verurteilung des säumigen Schuldners zur Zahlung des doppelten Schuldbetrages). In seiner weiteren Entwicklung setzt das Recht offenbar bei den Volksmassen die Ausbildung eines verhältnismäßig hohen Grades von Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit auf dem Gebiete des Obligationenverkehrs voraus, denn es begnügt sich damit, dem Schuldner im Verzugsfalle nur die Pflicht der Vergütung des tatsächlichen Schadens aufzuerlegen, und selbst dieses relativ bescheidene Mittel des Zwanges und der Drohung wird teilweise schon im römischen, mehr noch aber im modernen Recht allmählich begrenzt und gemildert. Den gleichen Entwicklungsgang wie im

römischen Recht finden wir in der Geschichte des Obligationenrechtes anderer Völker wieder.

Mit welchen Mitteln gelang es der Rechtsordnung, zu verschiedenen Zeiten, die Menschen zur Verrichtung jener schweren Arbeiten zu bewegen, die erforderlich waren, um den Lebensunterhalt und die kulturelle Entwicklung einer an Zahl und Mannigfaltigkeit wachsenden Bevölkerung zu sichern, welche psychischen Triebkräfte benutzte das alte Recht zur Erledigung der Kulturarbeit, die den Boden für den späteren wirtschaftlichen und sonstigen Fortschritt vorbereitet hat? Zu diesem Behufe wendete man auf Menschen dieselben Methoden an, nach denen bei dem gegenwärtigen Stande der Kultur die Menschen die Arbeit der Tiere erzwingen. Es arbeiteten Sklaven unter der Aufsicht von Aufsehern mit Peitschen. Und den Herren dieser Arbeiter gestattete das Recht ursprünglich nicht allein vollkommen freie Anwendung körperlicher, auch verstümmelnder Strafen als Mittel der Nötigung zur Arbeit und der Abschreckung von der Flucht und anderen Übertretungen, sondern auch das unbegrenzte Recht zur Verhängung der Todesstrafe. Die weitere Entwicklung des Rechts brachte eine allmähliche Milderung der dem Herrn gewährten Disziplinarmittel, ferner den Übergang der Sklaverei in beschränktere Formen von Unfreiheit, schließlich die gänzliche Abschaffung jeglicher Überreste der Sklaverei. Gegenwärtig besteht der Hauptantrieb zur Produktion wirtschaftlicher Güter im Streben des Menschen nach gesicherter Existenz oder Besserung der wirtschaftlichen Lage für sich und seine Familie — ein im Vergleich zur Peitsche des Sklavenaufsehers viel höherer Trieb. Das moderne privatrechtliche System der Produktion und Distribution befestigt und fördert die Arbeitsliebe und -tüchtigkeit, die Sparsamkeit, den Fleiß, das Gefühl der Verantwortlichkeit für eigenes Handeln, die Achtung der Rechte und der Persönlichkeit anderer, die Gewissenhaftigkeit im bürgerlichen Verkehr und überhaupt jene Eigenschaften „boni patris familias“, die zugleich erforderlich sind, um auch ohne einen besonderen eigennützigen Antrieb dem Gemeinwohl zu dienen.

Mit der Ausdehnung der ökonomischen Tätigkeit des Staates und anderer Kollektivwirtschaften arbeitet ein immer größerer Kreis von Bürgern nicht unmittelbar für sich, sondern als Organ des Staates und anderer Gemeinschaften für das allgemeine Wohl. Unter diesen Umständen treten das rechtliche und moralische

Pflichtgefühl und die Sorge um die Wahrung der allgemeinen Interessen in den Vordergrund. Die Sozialisation ist eine höhere Stufe der rechtlichen Motivation.

Charakteristisch ist wiederum der Entwicklungsgang der Motivation auf dem Gebiete des Staatsdienstes. Wie scharf und grob ist hier auf einer gewissen, niedrigeren Entwicklungsstufe die Motivation, wie scharfwirkende psychische Mittel werden hier zur Erreichung des erwünschten Betragens der Staatsdiener angewandt! Bann und Todesstrafe auf der einen, die reichsten Belohnungen auf der anderen Seite. Um die Fürsten, Richter und Beamten zu der Tätigkeit in fremdem Interesse anzuspornen, wird auf niedrigen Kulturstufen das System des Stücklohns angewendet. Für die Aufdeckung und Verurteilung jedes einzelnen Verbrechers wird ein besonderer Lohn für den Fürsten, den Richter usw. verabfolgt. Im Laufe der Zeit stützen sich die Staaten immer mehr auf die edleren Motive ihrer Organe, und das feste Gehalt erhält den Sinn, die Bedingungen zu schaffen, welche die Betätigung im Dienste des Gemeinwohls möglich machen. Der Stücklohn für Erledigung von Staatsgeschäften, schwerer Bann und Todesstrafe einerseits, die höchste Gunst im Falle eines Verdienstes andererseits fallen als drastisch wirkende, egoistische Anregungsmittel der Geschichte anheim.

Die Rechtsentwicklung als Barometer des ethischen Zustandes eines Volkes unterliegt übrigens einzelnen Schwankungen verschiedenen Ursprungs. Es machen sich bisweilen vorübergehende Rückwärtsbewegungen oder mehr oder minder anhaltende Stillstandsperioden bemerkbar. Bei dem gegenwärtigen Verkehr der Völker sind leicht ungerechtfertigte Nachahmungen, übereilte Sprünge und dergl. möglich. Im Falle einer Disharmonie zwischen der ethischen Kultur und dem Rechte eines Volkes treten unvermeidlich krankhafte soziale Erscheinungen ein.

Als eine Anomalie und eine sonderbare Erscheinung könnte vom oben angedeuteten Standpunkt die Geschichte der Aktiengesetzgebung erscheinen, namentlich die auf diesem Gebiete erfolgte rasche Entwicklung des strafrechtlichen Elements, das Aufkommen, die Mehrung und die Steigerung der Bedrohungen mit Kriminalstrafen. Im neuesten Aktiengesetz, dem vor kurzem durchgesehenen deutschen Handelsgesetzbuch, finden wir eine Art Kriminalkodex in der Gestalt eines besonderen Titels am Schlusse des dritten Abschnitts des zweiten Buches des Handelsgesetzbuches, der ver-

schiedenen Teilnehmern des Aktienwesens Gefängnisstrafen, Entziehung bürgerlicher Ehrenrechte, Geldstrafen bis zu 20 000 Mark u. dgl. in reichem Maße verheißt.

In diesem Falle kann aber von einer Evolution des Rechts im oben besprochenen Sinne nicht die Rede sein. Wir haben es hier mit einem vor verhältnismäßig kurzer Zeit entstandenen Institut zu tun, das jedenfalls erst in neuester Zeit eine weitergehende Anwendung in der Volkswirtschaft gefunden und dem Gesetzgeber jene besonderen Mißbräuche offenbart hat, die zu strafrechtlichem Einschreiten Anlaß geben können. Es liegt hier nicht eine allmähliche Evolution des Rechts in Übereinstimmung mit der Veränderung der sozialen Psychik vor, sondern einfach ein Bekannt- und Vertrautwerden der Gesetzgebung mit dem früher weniger bekannten Gegenstand.

Was übrigens die deutsche Gesetzgebung anlangt, so bleibt es recht fraglich, ob sie nicht in ihrer für das Aktienwesen bestimmten kriminalistischen Freigebigkeit (die in das neue Handelsgesetzbuch aus der 1884 unter dem Eindruck der Krise der siebziger Jahre entworfenen Novelle nach dem Gesetz der Trägheit übergegangen ist) zu weit gegangen ist.

Jedenfalls muß sich die Rechtspolitik darüber klar sein, daß die Drohung mit Kriminalstrafen eine sehr primitive Art psychischer Einwirkung darstellt, die auf die gröberen Züge des menschlichen Charakters berechnet ist, und daß die Aufgabe und das Ideal einer Rechtspolitik darin besteht, das psychologische Rechtskonzert auf die höheren Saiten der Menschenseele herüberzuleiten. Dies ist die Quintessenz des Rechtsfortschritts, dies ist auch, wie wir oben in Kürze andeuteten, die Tendenz der geschichtlichen Entwicklung. Je nachdem, welche seelischen Saiten wir in unser rechtspsychologisches Konzert hereinziehen und zur Reaktion und zum Erklingen bringen, fördern, üben und stärken wir die entsprechenden Charaktereigenschaften, wobei möglicherweise höhere Motive unterdrückt werden. Die stetige Angst vor Mißgunst und schweren Strafen war vielleicht für die ethisch wenig entwickelten Gehilfen der Monarchen in alter Zeit unerläßlich und regte sie mit relativ gutem Erfolge zu dem erwünschten Verhalten an, allein auf den höheren ethischen Entwicklungsstufen würde ein derartiger psychischer Druck nur die edleren Motive zurückdrängen und atrophieren, demoralisierend auf den